

Synopse

**Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) aufgrund 20/PI 7/429: Hundekurspflicht**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **641.2**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung der vorberatenden Kommission (20/PI 7/429)
	<b>Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)</b>
	<b>I.</b>
	Der Erlass RB <a href="#">641.2</a> (Gesetz über das Halten von Hunden [HundeG] vom 5. Dezember 1983) (Stand 1. Mai 2023) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 1b</b>                      Hundeeziehungskurs</p> <p><sup>1</sup> Wer einen Hund mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung besuchen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Anerkennung.</p>	<p><sup>1</sup> Wer einen Hund mit einem Erwachsenengewicht von mindestens 15 Kilogramm hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeeziehung besuchen.</p>
	<b>II.</b>
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>III.</b>
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.